

## 1627...undt soll sich selbsten uffs Maull schlagen...

Peter Weisrock

Der Inhalt einer Nieder-Olmer Dorfgerichtsakte aus dem 17. Jahrhundert gibt dem heutigen Leser Anlass zum Schmunzeln.<sup>1</sup>

Am "1. August Anno 1627" gab der damalige Schultheiß Peter Meurer<sup>2</sup> schriftlich "zue wießen", dass seine Ehre durch den Nieder-Olmer "Untertan Hanß Baumgärtner der Alt besudelt" worden sei. Ursache war die Entlassung Baumgärtners und dessen Sohnes aus dem "Zuchthauß". Denn kaum hatten die beiden wieder freien Boden unter den Füßen, eilten sie unverzüglich zu dem verantwortlichen "Churfürstlich Maintzischen Schultheißen", den sie "gemeiniglich beschrieen", auf dass sie "unbilliger weiß gestraft wordten wären". Dabei vergriff sich der alte Baumgärtner "ohngestümer weiß" allzu stark in seiner Ausdrucksweise als "ihme das Maull ging hat mögen uffgehen". Er traktierte den Schultheißen auf die allerübelste Art mit Schimpfworten und nannte ihn unter anderem "eynen kahlen Vogel, eynen Hundsfott, eynen Schelmen, eynen kahlen verlauffenen nicht dichtig [tüchtigen] Schultheißen" - insgesamt zählt das Protokoll vierzig diverse Verbalinjurien auf.

Zunächst muss sich der Schultheiß die Beleidigungen nicht sonderlich zu Herzen genommen haben. Aber als Baumgärtner "ungehindert wiederumb zum zweitten mahl undt des anderen abends, ohn ursach zum dritten mahl alle scheldt undt schmach wordte vor der gantzen gemeindt repitieren" konnte, riss Schultheiß Peter Meurer dann doch endlich der Geduldsfaden. Er wandte sich nun voller Empörung an "Ihro Churfürstlichen Maintzischen Rath undt Amtmann zu Ohlm undt Algesheimb, Wolff Friedrich, Cämmerer von Wormbs, genannt von Dalberg", da die "Ehr eines Menschen allen anderen zeitlich Guetern und Sachen vorzuziehen" und "sich gegen selbigen Ehrenschandte möge sich zue rächen". Als Begründung seiner Klage führte er weiterhin aus, dass Baumgärtner "leichtfertigerweiß das vierte Gebot zu weit überschritten" und nicht nur "die Ehre eines ihm vorgesetzten Maintzischen Schultheißen angegriffen, sondern auch Ihro Churfürstliche Gnaden schuldige Ehrentbietung, deren man unterthänigst undt ehrenrührich zu dienen verpfligt waer somit angetastet wurde".



Beispielbild: Halsgeige für Straftäter wie sie in den Inventarlisten des Rathauses von 1624-1711 angeführt werden.

Als Strafe forderte Schultheiß Meurer, dass "Hanß Baumgärtner hernach öffentlich vor der gantzen gemeindt" seine "ausgegegossenen Beleidigungen wiederufen solle" und sich dabei "als ein verlogenenr Ehrenschandter sich selbsten uffs Maull schlagen solle". Baumgärtner hatte jedoch frühzeitig von seiner beabsichtigten Bestrafung erfahren und machte sich schleunigst aus dem Staube.

Damit ist die Geschichte jedoch nicht zu Ende, denn die Zeiten waren durch den seit 1618 tobenden dreißigjährigen Krieg auch in Nieder-Olm unruhig geworden und die Menschen verhielten sich gegenüber Fremden zutiefst misstrauisch. So schien auch Hanß Baumgärtner in den kurmainzischen Dörfern und der angrenzenden Kurpfalz keine Aufnahme gefunden zu haben, denn es heißt in der Gerichtsakte weiter: "[...] undt er, Baumgärtner, von dem 16. Aprillius ahn biß uff den 25. Jully dieses Jahres in der Ferne umherzog undt aufhädet, undt wie ehr gesehen, daß ehr sich uff die Leng [Dauer] draußen nit mehr uffhalten können, hat er sich wiederumb eingestellt undt umb Verzeyhung gebetten".

Da es einige Einwohner gab, die für ihn um Fürsprache baten, wurde er unter folgenden Bedingungen wieder in die Dorfgemeinschaft aufgenommen: "[...] daß er 4 taglang mit dem Zuchthauß bestrafft, hernach im beyweßen der semplichen gerichtten undt deß Raths die obgedachte scheldt- undt schmachwortten, umb vierzig, abgebetten habe, undt hernach solche obige Inurien öffentlich wiederrufe".

<sup>1</sup> StaNO II, unfol., Gerichtsbuch, S. 25.

<sup>2</sup> Peter Meurer, Schultheiß. Er wurde erstmals durch diese Quelle bekannt, da die Kirchenregister erst nach 1650 beginnen.

Weiterhin musste er "öffentlich vermelden, daß er zuviel Unrecht gethan, daß er wider Lieb undt Gebott Gottes undt deß Negsten gehandelt undt auch in gröblicher undt mutwilliger weiß gegen seine vorgesetzte Obrigkeit gehandelt".

Ferner hatte Baumgärtner die Zusage gemacht, "[...] daß er bey Leibs- undt Lebensstrafe solche Inurien nicht mehr über gedachten Schultheißen, Gericht undt Rath undt seyne Obrigkeit außzugießen werde. Im Wiederholungsfalle seyndt alle Gnad undt Barmherzigkeit hinfällig".

Zum Abschluss solle "Hanß Baumgärtner dies feyerlich undt ahn eidesstatt vest undt unverbrüchlich versprechen mit Handtschlag, dem Schultheiß, Gericht undt Rath ohn alle Arglist".

Ob er sich wirklich daran hielt ist nicht überliefert.



Nachempfundene Sitzung des Schöffengerichtes im mittelalterlichen Rathaus unter Leitung des Schultheißen.<sup>3</sup>



1661, Siegel des Gerichts Nieder-Olm.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Federzeichnung von Albert Theuerjahr, Mainz 1982. Das erstmals 1491 genannte Nieder-Olmer Rathaus befand sich an der heutigen Straßenkreuzung Backhausstraße-Pariser Straße-Wassergasse und wurde 1806 in der napoleonischen Zeit im Zuge des Straßenneubaus der Pariser Straße niedergelegt.

<sup>4</sup> Gipsabdruck in der Siegelsammlung des Stadtarchivs Mainz, HBA X, 330.